



12.03.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 05. März 2026
Seite 3
2. Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 27. Februar 2015 in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 05. März 2026
Seite 4 - 9

Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule Bochum

Vom 5. März 2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 1219) geändert worden ist, erlässt das Präsidium der Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 27. Februar 2015, die zuletzt am 4. Dezember 2015 geändert worden ist (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 862), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Präsidentin oder der Präsident benennt ihre oder seine Vertreterinnen oder Vertreter.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 11. März 2026.

Bochum, den 16. März 2026

Hochschule Bochum
Der Präsident

gez. *Wytzisk-Arens*

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule Bochum

Vom 27. Februar 2015

- in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 5. März 2026 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 11. September 2014 (GV. NRW S. 547), gibt sich das Präsidium der Hochschule Bochum folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben des Präsidiums
- § 2 Mitglieder des Präsidiums
- § 3 Vertretungsregelungen
- § 4 Präsidiumssitzungen
- § 5 Einladung und Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Protokoll
- § 9 Zusammenarbeit im Präsidium
- § 10 Zusammenwirken von Präsidium und Hochschulverwaltung
- § 11 Handhabung dieser Geschäftsordnung
- § 12 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1 Aufgaben des Präsidiums

- (1) ¹Das Präsidium leitet die Hochschule.
- (2) ¹In Ausführung der Leitungsfunktion obliegen dem Präsidium alle Angelegenheiten der Hochschule, für die im Hochschulgesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- (3) ¹Zu den besonderen Aufgaben des Präsidiums gehört die Verteilung der Stellen und Mittel.
- (4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann gemäß § 11 Abs. 2 Grundordnung unbeschadet des § 19 HG die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums festlegen.
- (5) ¹Das Präsidium kann gemäß § 12 Abs. 5 Grundordnung auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. ²Näheres regelt eine Geschäftsreichsordnung.

§ 2 Mitglieder des Präsidiums

- (1) ¹Die Mitglieder des Präsidiums sind die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler, ggf. das weitere hauptberufliche Präsidiumsmitglied gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 Grundordnung und die nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.
- (2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Präsidiums und vertritt die Hochschule nach außen.

§ 3 Vertretungsregelungen

- (1) ¹Bei Abwesenheit wird die Präsidentin oder der Präsident im Vorsitz des Präsidiums durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten, die oder der die Präsidentin oder den Präsidenten auch nach außen vertritt.
- (2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident benennt ihre oder seine Vertreterinnen oder Vertreter.
- (3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident wird in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.
- (4) ¹Die Kanzlerin oder der Kanzler wird bei Abwesenheit in Angelegenheiten des Präsidiums durch ihre oder seine Vertreterin bzw. ihren oder seinen Vertreter im Amt mit uneingeschränktem Stimmrecht vertreten. ²Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Stelle der Kanzlerin oder des Kanzlers nicht besetzt ist, für die Vertreterin oder den Vertreter der Kanzlervertreterin oder des Kanzlervertreters im Amt.
- (5) ¹Die nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und das weitere hauptberufliche Präsidiumsmitglied gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 Grundordnung können sich in Angelegenheiten des Präsidiums nicht durch Dritte vertreten lassen.
- (6) ¹Für die gegenseitige Vertretung der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten sowie ggf. des weiteren hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 Grundordnung wird zu Beginn der Amtszeit eine Regelung getroffen.

(7) ¹Die Präsidiumsmitglieder unterrichten sich gegenseitig über alle Angelegenheiten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Präsidium, in zentralen Organen und Gremien oder in der Hochschulverwaltung von Bedeutung sein können.

§ 4 Präsidiumssitzungen

(1) ¹Den Vorsitz bei den Präsidiumssitzungen führt die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die Vertreterin oder der Vertreter gem. § 3 Abs. 1.

(2) ¹Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann Dritte zu den Präsidiumssitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen. ²Die Hinzuziehung Dritter kann auch auf Wunsch eines anderen Präsidiumsmitgliedes auf der Grundlage eines Präsidiumsbeschlusses erfolgen.

(4) ¹Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an den Präsidiumssitzungen sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen insbesondere Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Präsidiumsmitglieder sowie Beratungsergebnisse in für vertraulich erklärten Angelegenheiten nicht weitergeben; Informationen zur Sicherstellung der verwaltungsmäßigen Ausführung von Präsidiumsbeschlüssen bleiben hiervon unberührt. ²Unbeschadet dieser Einschränkungen sind die Präsidiumsmitglieder befugt, weitere Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger und Mitglieder der Hochschulgremien über die Ergebnisse der Präsidiumsberatungen zu unterrichten, auch soweit sich diese nicht aus dem Protokoll ersehen lassen.

(5) ¹Präsidiumssitzungen finden regelmäßig statt. ²Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(6) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann außerordentliche Präsidiumssitzungen einberufen. ²Sie oder er muss sie immer dann einberufen, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Dringlichkeitsgründe verlangen.

(7) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Präsidiums in einer turnusmäßigen Präsidiumssitzung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums allein (Eilentscheidung). ²Die Rechte der Kanzlerin oder des Kanzlers als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt bleiben unberührt. ³Die Präsidentin oder der Präsident hat dem Präsidium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 5 Einladung und Tagesordnung

(1) ¹Die Einladung zu einer Präsidiumssitzung erfolgt unter Beifügung eines Vorschlages für die Tagesordnung in der Regel zwei Arbeitstage vor dem vorgesehenen Sitzungstermin.

(2) ¹Beschluss- oder Informationsvorlagen aus den Dezernaten der Hochschulverwaltung, die der Tagesordnung beizufügen sind, sind so aufzubereiten, dass der zugrunde liegende Sachverhalt präzise dargestellt ist, Beschlussvorschläge oder Beschlussalternativen klar ersichtlich sind und die maßgebenden Entscheidungsgründe nachvollzogen werden können. ²Die Vorlagen sind grundsätzlich der das Präsidium betreuenden Stelle der Hochschulverwaltung so rechtzeitig zuzuleiten, dass sie der Einladung und Tagesordnung beigelegt werden können und nicht als Tischvorlage in die Sitzung eingebracht werden müssen.

(3) ¹Die Präsidiumsmitglieder können unabhängig von nach Absatz 1 vorgeschlagener Tagesordnung Besprechungspunkte vor Feststellung der Tagesordnung in die Sitzung einbringen.

(4) ¹Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgestellt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Kanzlerin oder des Kanzlers anwesend sind. ²Für den Fall, dass die Stelle der Kanzlerin oder des Kanzlers nicht besetzt ist, zählt die Vertreterin oder der Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers im Amt wie ein Präsidiumsmitglied gemäß § 2. ³Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden festzustellen.

(2) ¹In begründeten Ausnahmefällen sind bei Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers die übrigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beschlussfähig, falls die Präsidentin oder der Präsident und die Kanzlerin oder der Kanzler vorher ihr Einverständnis erklärt haben.

§ 7 Beschlussfassung

(1) ¹Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Präsidiumsmitglieder. ²Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist entscheidend, Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁴Beschlüsse des Präsidiums können gemäß § 11 Abs. 3 Grundordnung nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden; die Präsidentin oder der Präsident kann im Einzelfall auf dieses Recht verzichten.

(2) ¹Der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlüsse wird von der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung festgelegt. ²Besteht keine Einigkeit über die Formulierung des Beschlusses, wird über die unterschiedlichen Formulierungen eines Beschlussvorschlags als selbstständige Beschlüsse abgestimmt. ³Dabei ist über den inhaltlich weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

(3) ¹Die Kanzlerin oder der Kanzler kann hinsichtlich der Wirtschaftsführung Entscheidungen des Präsidiums mit aufschiebender Wirkung widersprechen. ²Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Präsidium dem Hochschulrat, welcher eine Entscheidung herbeiführt.

(4) ¹Ein Präsidiumsmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre oder seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.

(5) ¹Wird ein Präsidiumsbeschluss anderen Stellen zugeleitet, so kann ein überstimmtes Präsidiumsmitglied verlangen, dass dem Beschluss bei Weiterleitung ein Sondervotum beigelegt wird. ²Das Sondervotum muss bis spätestens zum Ende der Präsidiumssitzung angemeldet und innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist mit Begründung eingereicht werden. ³Die Anmeldung des Sondervotums sowie die Fristsetzung für die Begründung sind im Protokoll festzuhalten.

§ 8 Protokoll

- (1) ¹Über die Präsidiumssitzungen werden von der das Präsidium betreuenden Stelle der Hochschulverwaltung Ergebnis- und Beschlussprotokolle gefertigt. ²Die Protokolle sind vorab der Kanzlerin oder dem Kanzler zur Kenntnis und der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Genehmigung zuzusenden.
- (2) ¹Beanstandungen des Protokolls sind in der folgenden Präsidiumssitzung anzumelden.
- (3) ¹Die Protokolle der Präsidiumssitzungen werden nicht veröffentlicht. ²Die Dekaninnen und Dekane, die Dezernentinnen und Dezernenten der Hochschulverwaltung sowie die Leiterinnen und Leiter der zentralen Einrichtungen erhalten Ausfertigungen der Protokolle zur Information und als Arbeitsaufträge zur verwaltungsmäßigen Umsetzung der ihren jeweiligen Arbeitsbereich betreffenden Präsidiumsbeschlüsse. ³Die Hochschulmitglieder, die Beschluss- oder Informationsvorlagen eingebracht haben, werden schriftlich informiert.

§ 9 Zusammenarbeit im Präsidium

- (1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident wirkt auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Präsidiumsmitglieder hin. ²Hierzu ist die Einhaltung der gegenseitigen Informationsverpflichtung nach § 3 Abs. 7 unabdingbar.
- (2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Geschäfte und die Zusammenarbeit des Präsidiums. ²Sie oder er kann hierzu die das Präsidium unterstützende Stelle der Hochschulverwaltung in Anspruch nehmen. ³In Zusammenarbeit mit der Kanzlerin oder dem Kanzler obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten die Koordinierung der Arbeiten von Präsidium und Hochschulverwaltung.

§ 10 Zusammenwirken von Präsidium und Hochschulverwaltung

- (1) ¹Die Kanzlerin oder der Kanzler trägt dafür Sorge, dass Verwaltungsangelegenheiten, die das Präsidium betreffen, gem. § 5 Abs. 2 behandelt werden. ²Beschluss- oder Informationsvorlagen aus den Dezernaten der Hochschulverwaltung sollten, insbesondere wenn sie Entscheidungsalternativen beinhalten, zwischen der vorlegenden Kanzlerin oder dem vorlegenden Kanzler und der oder dem zur Präsidiumssitzung einladenden Präsidentin oder Präsidenten vorbesprochen werden, bevor die endgültige Entscheidung im Präsidium herbeigeführt wird.
- (2) ¹Soweit dies für die Behandlung von Beschluss- oder Informationsvorlagen oder zur Unterrichtung in besonderen Angelegenheiten sachdienlich ist, sorgt die Kanzlerin oder der Kanzler dafür, dass zu den Präsidiumssitzungen die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hochschulverwaltung dem Präsidium zur Verfügung stehen.
- (3) ¹Die Kanzlerin oder der Kanzler trägt als Leiterin oder Leiter der Hochschulverwaltung dafür Sorge, dass die zuständigen Stellen der Hochschulverwaltung die Beschlüsse des Präsidiums umsetzen. ²Sie oder er berichtet dem Präsidium über die Ergebnisse der weiteren Bearbeitung.
- (4) ¹Die Kanzlerin oder der Kanzler stellt sicher, dass die Hochschulverwaltung das Präsidium insgesamt und seine einzelnen Mitglieder in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben unterstützt.
- (5) ¹Die Kanzlerin oder der Kanzler gewährleistet das Recht des Präsidiums, in Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. ²Das Präsidium beschließt, in welchen Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung es die Entscheidung an sich ziehen will. ³Sollte die Kanzlerin oder der Kanzler gegen einen derarti-

gen Beschluss des Präsidiums ihr oder sein Veto einlegen und kommt keine Einigung zustande, berichtet das Präsidium dem Hochschulrat mit dem Ziel einer Entscheidung.

§ 11 Handhabung dieser Geschäftsordnung

(1) ¹Wird in einer Präsidiumssitzung strittig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen ist, so kann die Auslegungsfrage mit Wirkung für die laufende Sitzung von der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Vertreterin oder dem Vertreter gem. § 4 Abs. 1 entschieden werden. ²Mit dauernder Wirkung können Auslegungsfragen vom Präsidium nur durch entsprechende Änderung der Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) ¹Will das Präsidium im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es der Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder.

(3) ¹Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder beschlossen werden.

§ 12 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Präsidiums vom 4. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 641) außer Kraft.